



Statuten der ASEM (Association en faveur de l'enfance du monde)

Artikel 1

Die Association en faveur de l'enfance du monde (ASEM), nachgenannt Verein, verfolgt das Ziel, Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Entwicklungsländern zu finanzieren und zu unterstützen. Dabei können Betriebskosten explizit mit eingeschlossen sein.

Bei der Auswahl von Projekten wird ein Schwergewicht auf Nachhaltigkeit gelegt. Als förderungswürdig gelten vor allem Projekte in den folgenden Bereichen:

- Schule und Grundbildung und Berufsbildung
- Gesundheit, Gesundheitsförderung und Sozialcoaching
- Kunst und Kultur
- wirtschaftlich sich selbst tragende Kleinbetriebe

Artikel 2

Der Verein ist domiziliert bei c/o Anton Hofmann, Roschistrasse 5, 3007 Bern. Das Domizil kann jederzeit durch einem Vorstandsbeschluss verlegt werden, muss aber in der Schweiz bleiben.

Artikel 3

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Firmenmitgliedern

Artikel 4

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Jede Firma (Personengesellschaft oder juristische Person) kann ebenfalls Mitglied werden. Will eine Person oder eine Firma Mitglied werden, so stellt sie einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Artikel 5

Aktivmitglied kann werden, wer einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 500 bezahlt oder eine permanente unentgeltliche Leistung für den Verein erbringt.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat.

Firmenmitglied kann werden, wer einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 5000 bezahlt oder eine permanente unentgeltliche Leistung für den Verein erbringt.

Artikel 6

Die Mitgliederbeiträge können durch die Hauptversammlung jährlich angepasst werden.



Artikel 7

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein volles Kalenderjahr.

Sie erlischt automatisch und ohne Kündigung, sobald ein Mitglied den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt oder keine unentgeltlichen Leistungen mehr für den Verein erbringt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft fallen allfällige Forderungen eines Mitglieds gegenüber dem Verein dahin. Insbesondere kann kein Recht am Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

Artikel 8

Die Ressourcen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Unterstützungsbeiträgen Dritter
- freiwilligen und unentgeltlichen Arbeitsstunden von Personen
- dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellter Räume, Infrastruktur und Material Der Vorstand kann Dritte gegen Entgelt zur Erbringung von Dienstleistungen beauftragen.

Die Ressourcen des Vereins - insbesondere die finanziellen Mittel - müssen dauerhaft dem in Artikel 1 beschriebenen Zweck gewidmet sein.

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds ist nicht beschränkt und endet bei Rücktritt oder einem durch die Hauptversammlung angenommenen Antrag auf Abwahl.

Der Verein wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär geführt.

Artikel 10

Der Präsident und der Vizepräsident verfügen über je eine Einzelzeichnungsberechtigung. Der Sekretär und der Kassier lediglich über eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 11

Der Vorstand ist verantwortlich für

- das Verfolgen der in Artikel 1 genannten Zielsetzungen
- die Einberufung der Hauptversammlung
- die Aufnahme von Neumitgliedern
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Mitglieder



Artikel 12

Der Kassier ist verantwortlich für die Buchhaltung des Vereins und für den Jahresabschluss. Dabei gilt als Buchungsperiode jeweils ein ganzes Kalenderjahr.

Artikel 13

Der Vorstand hält periodisch aber mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ab. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen oder können durch ein Vorstandsmitglied gewünscht werden.

Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit gefällt. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid, falls sich keine Mehrheit ergibt.

Artikel 14

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins umfasst alle Mitglieder. Sie findet spätestens vier Monate nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses statt. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einzuladen.

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Präsidenten geführt. Er präsentiert den Jahresbericht. Der Jahresabschluss wird durch den Kassier präsentiert.

Artikel 15

Erfordern es die Umstände, so kann der Vorstand Abstimmungen und Wahlen auch auf dem Korrespondenzweg durchführen.

Ebenfalls sind Stimmabgaben für die Hauptversammlung auf schriftlichem Wege möglich und an den Vorstand zu adressieren.

Artikel 16

Die Hauptversammlung

- wählt den Vorstand
- genehmigt den Jahresbericht
- genehmigt die Jahresrechnung
- entscheidet über Statutenänderungen

Artikel 17

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die entweder an der Hauptversammlung persönlich oder auf schriftlichem Wege abgegeben werden kann. Mitglieder können sich durch Dritte vertreten lassen, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte entscheiden, welche auf der Einladung aufgeführt sind. Entscheide gelten als rechtskräftig, wenn sie durch das absolute Mehr der Stimmen zustande kommen. Der Präsident hat den Stichentscheid falls die Anzahl Nein-Stimmen gleich gross ist wie die Anzahl JA-Stimmen.

Artikel 18

Der Vorstand bestimmt das Wahl- und Abstimmungsprozedere.



Artikel 19

Wenn Bedarf besteht oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es verlangen, muss der Präsident eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der ausserordentlichen Vollversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einzuladen.

Die ausserordentliche Vollversammlung wird durch den Präsidenten geführt. Für Wahlen und Abstimmungen gelten dieselben Regeln wie in Artikel 17 und 18 beschrieben.

Artikel 20

Der Vorstand kann zusätzliche Reglemente in Ergänzung zu den Statuten schaffen. Diese sind allerdings durch die Hauptversammlung zu genehmigen.

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der durch die Auflösung Begünstigte muss sich im Rahmen der unter Artikel 1 genannten Zielsetzungen bewegen.

Die Statuten treten auf Beschluss der Hauptversammlung vom 20.02.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 02.08.2013.

Der Präsident